

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00445 vom 3. November 2014**

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00445](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00445)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00445 du 3 novembre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00445 del 3 novembre 2014

## **Regeste**

Führerausweisentzug | Führerausweisentzug zu Sicherungszwecken infolge verkehrsmedizinisch relevantem Alkoholüberkonsum. Zur Überprüfung des Alkoholkonsums während eines längeren Zeitraumes wurde beim Beschwerdeführer eine forensisch-toxikologische Haaranalyse auf Ethylglucuronid (EtG) durchgeführt. Überhöhte EtG-Werte können zwar ein wichtiges Indiz für mangelnde Fahrtüchtigkeit darstellen, sie vermögen jedoch eine ausreichende verkehrsmedizinische Abklärung als Voraussetzung für den Sicherungsentzug nicht vollständig zu ersetzen (E. 6.3 und 6.4). Die beim Beschwerdeführer gemessenen Konzentrationen von 45 pg/mg beziehungsweise 60 pg/mg liegen auch bei einem Toleranzabzug von 25% über dem Grenzwert von 30 pg/mg und sind daher als wichtiges Indiz für einen chronischen Alkoholüberkonsum zu würdigen. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass für die Beurteilung der Fahreignung nicht ausschliesslich auf den EtG-Wert abgestellt, sondern auch körperliche Untersuchungen sowie eine grobkursorische neurologische Untersuchung vorgenommen wurden. Die festgestellten Befunde können gemäss Gutachten als Folge eines chronischen Alkoholüberkonsums in Erscheinung treten. Dass die festgestellten Alkoholkonzentrationen eher bescheiden waren, vermag das Vorhandensein eines verkehrsrelevanten Alkoholüberkonsums nicht ernsthaft in Frage zu stellen (E. 6.5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 7**

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist folglich abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; eine Parteientschädigung kann nicht zugesprochen werden (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.